

A) Satzung der Gemeinde Schwabbruck für die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Eschbach“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlässt die Gemeinde Schwabbruck folgende 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Eschbach“, rechtskräftig in seiner Grundfassung seit dem 04.10.2000 und seinen Änderungen, zuletzt geändert durch 3. Änderung mit Wirkung vom 11.07.2008, als Satzung.

§ 1

Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Eschbach“

Für das Gebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Eschbach“ gilt die von der Gemeinde Schwabbruck ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) i.d.F. vom 26.03.2018 sowie der Bebauungsplanzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen i.d.F. vom 26.03.2018. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Eschbach“ ergibt sich aus dem Umgriff des in der Zeichnung dargestellten Geltungsbereiches der Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 26.03.2018, die zusammen mit den nachstehenden textlichen Festsetzungen den Bebauungsplan bildet. Der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Begründung in der Fassung vom 26.03.2018 beigelegt.

§ 2

Textteil

Es gelten die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung in Verbindung mit der Planzeichnung mit Zeichenerklärung für die Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Eschbach“ sowie nachfolgender Satzungstext. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

Die Satzung wird unter Buchstabe C Festsetzungen durch Text wie folgt geändert:

**Ziffer 4.: „Die Mindestgrundstücksgröße beträgt für ein freistehendes Einzelhaus 650 m².
Je Bauparzelle im Mischgebiet werden 700 m² Mindestgrundstücksgröße festgesetzt.“**

Hinweis: Die Planzeichnung der Grundfassung des Bebauungsplanes wird für den Geltungsbereich der 4. Änderung durch die Planzeichnung der 4. Änderung ersetzt. Die bisherigen textlichen Festsetzungen unter Buchstabe C Ziffer 4 werden für den gesamten Geltungsbereich durch die vorgenannten Festsetzungen in Fettdruck ersetzt. Alle nicht geänderten Teile des Bebauungsplanes „Am Eschbach“ sowie die 1. und 2. Änderung haben weiterhin unverändert Gültigkeit. Diese 4. Änderung ersetzt vollumfänglich die 3. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes.

§ 3 Inkrafttreten

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Eschbach“ wird durch seine Bekanntmachung rechtskräftig und setzt innerhalb seines Geltungsbereiches durch Überlagerung den ursprünglichen Bebauungsplan „Am Eschbach“ einschließlich der 3. Änderung außer Kraft.

Schwabbruck, 14.05.2018



Essich
1. Bürgermeister

